

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Umweltrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)
RU4-A-136/073-2008

Beilagen

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Johannes
Scheuringer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15202

Datum

22. September 2009

Betrifft

NÖ Umweltschutzgesetz - Änderung

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 23.09.2009

Ltg.-**371/U-1-2009**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Durch § 10 Abs. 1 NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGBl. 8050, wurde die NÖ
Umweltanwaltschaft eingerichtet und durch die Verfassungsbestimmung des § 10 Abs. 2
bei ihren Entscheidungen weisungsfrei gestellt.

Art. 20 Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, sieht vor, dass
bestimmte Organe nicht mehr verfassungsgesetzlich sondern einfachgesetzlich
weisungsfrei gestellt werden können.

Dies sind Organe mit folgenden Aufgaben:

1. sachverständige Prüfung,
2. Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie Kontrolle in
Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens,
3. Entscheidung in oberster Instanz, wenn sie kollegial eingerichtet sind, ihnen
wenigstens ein Richter angehört und ihre Bescheide nicht der Aufhebung oder
Abänderung im Instanzenzug unterliegen,
4. Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben,
5. Sicherung des Wettbewerbs- und zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht,
6. Durchführung einzelner Aufgaben des Dienst- und Disziplinarrechts,
7. Durchführung und Leitung von Wahlen,

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16
zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus – Zufahrt: Parkgarage P 1

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
Telefax (02742) 9005/15280 - E-Mail post.ru4@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at> - DVR: 0059986

8. Aufgaben, für deren Erfüllung nach Maßgabe des Rechts der EU eine Weisungsfreistellung geboten ist.

Durch Landesverfassungsgesetz können weitere Kategorien weisungsfreier Organe geschaffen bzw. – sofern solche bereits bestehen – beibehalten werden.

Darüber hinaus ist nach der B-VG-Novelle ein angemessenes Aufsichtsrecht des jeweils zuständigen obersten Organs vorzusehen.

Während nach dem B-VG ein Informationsrecht jedenfalls normiert werden muss, muss ein Abberufungsrecht aus wichtigem Grund nur dann zwingend vorgesehen werden, wenn es sich nicht um Behörden zur Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie zur Kontrolle in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, um Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und um Behörden handelt, die aufgrund von EU-Recht weisungsfrei zu stellen sind.

Die Vorgaben der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, sollen mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt werden. Gemäß Art. 151 Abs. 38 B-VG sind die notwendigen Anpassungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu erlassen.

Dieses Änderungserfordernis wurde zum Anlass genommen auch die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit zu verbessern, nicht mehr relevante Bestimmungen zu entfernen, Bestimmungen an die Praxis und geänderte rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen und gendergerechte Formulierungen zu finden.

Besonderheiten bei der Normererzeugung

In Z. 7 ist eine Änderung einer Verfassungsbestimmung vorgesehen, so dass für die Beschlussfassung die Quoren des Art. 18 Abs. 3 NÖ Landesverfassung 1979 – NÖ LV 1979, LGBl. 0001, erforderlich sind.

Klimabündnisziele

Bei Realisierung des Entwurfes sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Kosten

Mit zusätzlichen Kosten ist nicht zu rechnen.

Besonderer Teil

Zu Z. 1 bis 4

Die Bezeichnung wird durch Wegfall der Jahreszahl 1984 geändert. Durch Entfall der Paragraphenbezeichnungen und entsprechende Neubezeichnung sollen die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit verbessert werden.

Zu Z. 1a

Die Europäische Kommission bemängelt gegenüber Österreich die teilweise mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. Nr. L 41/26 vom 14. 2. 2003, CELEX-Nr. 32003L0004. Niederösterreich ist hinsichtlich des Umweltberichtes insofern betroffen, als Art. 7 Abs. 3 der genannten Richtlinie ausdrücklich Maximalabstände der Berichte von 4 Jahren vorsieht. Zur Vermeidung weitergehender Schritte der EK betreffend die nicht korrekte Umsetzung im NÖ Umweltschutzgesetz soll die Anpassung der Frist zur Vorlage des Umweltberichtes erfolgen. Die jährlichen Jahresberichte bleiben durch diese Änderung unberührt.

Zu Z. 6

Durch die Neufassung der Bestimmung wird klargestellt, dass die Leiterin bzw. der Leiter der NÖ Umweltschutzbehörde die Funktionsbezeichnung NÖ Umweltschutzbeamtin bzw. NÖ Umweltschutzbeamter führen. Die Bezeichnungen entspricht jener, wie sie in der Praxis bereits verwendet wurde sowie den bundesgesetzlichen Regelungen (z.B. § 42 Abs. 1 Z. 8 AWG 2002, § 19 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 3 UVP-G 2000).

Weiters ist damit in Verbindung mit Z. 8 klargestellt, dass nur die NÖ Umweltschlichterin bzw. der NÖ Umweltschlichter selbst durch die Landesregierung zu bestellen sind (und nicht etwa alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Zu Z. 7

Die Formulierung entspricht jener des § 94 Abs. 1 NÖ KAG für die Patienten- und Pflegeanwältin bzw. den Patienten- und Pflegeanwalt. Der Umfang der Weisungsfreiheit wird dahingehend präzisiert, wonach davon nicht bloß die Entscheidungen selbst, wie etwa die Wahrnehmung von Parteirechten in einem konkreten Verfahren (z.B. Antragstellung, Akteneinsicht, Rechtsmittel) sondern auch andere Amtshandlungen (z.B. Teilnahme an Besprechungen, Verhandlungen etc., Abgabe von Stellungnahme in Begutachtungsverfahren) umfasst sind.

Zu Z. 8

Die Bestimmung entspricht jener des § 94 Abs. 3 NÖ KAG und stellt die Ergänzung zu Z. 6 dar. Dadurch wird klargestellt, dass die NÖ Umweltschlichterin bzw. der NÖ Umweltschlichter von der Landesregierung personell und materiell für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben auszustatten ist. Eine ausdrückliche Bestellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Landesregierung, wie sie aus dem Wortlaut des bisherigen § 10 Abs. 1 abzuleiten war, soll damit nicht (mehr) erforderlich sein.

Zu Z. 9

Die Bestimmung entspricht jener des § 94 Abs. 4 NÖ KAG. Der festgelegte Weisungszusammenhang betrifft ausschließlich die fachliche Ebene, nicht jedoch den organisatorischen und dienstrechtlichen Bereich im Sinne des § 4 Abs. 2 (neu).

Zu Z. 10

Ausdrücklich aufgenommen wurden jene Aufgaben, die durch andere Rechtsvorschriften übertragen wurden (z.B. Parteienrechte in bestimmten Verfahren nach dem UVP-G 2000 und dem AWG 2002).

Zu Z. 11

Die Regelung über die Berichterstattung der NÖ Umwelthanwaltschaft wird im Sinne einer Vereinheitlichung jener des NÖ Umweltberichtes (§ 3a) angepasst.

Zu Z. 13

Da die NÖ Umweltschutzanstalt privatisiert wurde, besteht sie nicht mehr als Körperschaft öffentlichen Rechts. Es entfällt daher die eigenständige Auskunftspflichtung für die seinerzeitige NÖ Umweltschutzanstalt an die NÖ Umwelthanwaltschaft.

Zu Z. 14

Art. 20 Abs. 2 BV-G verlangt u.a. die Schaffung eines angemessenen Aufsichtsrechtes, das zumindest das Recht des obersten Organs umfassen muss, sich über die Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe – damit auch der Umwelthanwältin bzw. des Umwelthanwaltes – zu unterrichten, durch einfaches Gesetz. Dazu sieht die Bestimmung des § 4 Abs. 8 (neu) eine Informationspflichtung der Umwelthanwältin bzw. des Umwelthanwaltes an die Landesregierung über deren Verlangen vor. Das vorgesehene Informationsrecht berührt nicht die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten.

Ebenso aus Art. 20 Abs. 2 BV-G ergibt sich die Verpflichtung, durch einfaches Gesetz aus wichtigen Gründen auch eine Abberufung der Umwelthanwältin bzw. des Umwelthanwaltes vorzusehen.

Zu Z. 15

Es erfolgt die Anpassung des Verweises an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z. 16 bis 19

Die Aufgaben der NÖ Umweltschutzorgane sollen den aktuellen Gegebenheiten angepasst bzw. neu formuliert werden. Die bisherigen Verpflichtungen umfassen: Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes samt Fristsetzung an Grundstückseigentümer und/oder Verursacher (§ 13 Abs.1 alt)

Anzeige an Bezirksverwaltungsbehörde bei Nichteinhaltung der Aufforderung (§ 13 Abs. 2 alt)

Sofortige Anzeige (ohne vorausgehende Aufforderung) bei schwerwiegenden bzw. wiederholten Missständen (§ 13 Abs. 3 alt)
Information an Grundstückeigentümer bzw. Verursacher (§ 13 Abs. 4 alt).

Die Neuregelung umfasst folgende Verpflichtungen

primär die Information über Missstände und die möglichen Rechtsfolgen an den unmittelbaren oder mittelbaren Verursacher sowie den Grundstückeigentümer (damit ist im Interesse aller Beteiligten klar gestellt, dass es sich um eine bloße Information handelt und nicht etwa um einen verwaltungspolizeilichen Hoheitsakt, der die Beseitigung des Missstandes zum Inhalt hat, für den aber ausreichende Möglichkeiten der jeweils in Betracht kommenden Materiegesetztes (samt deren Zuständigkeitsregelungen) maßgeblich sind)

bei Nichtbehebung des Missstandes (trotz Kenntnis durch die vorgenannte Information) Mitteilung an die für verwaltungspolizeiliche Maßnahmen zuständige(n) Behörde(n) (damit ist sichergestellt, dass möglichst alle zuständigen Behörden von dem Missstand Kenntnis erlangen und zu deren Beseitigung tätig werden können.) Zusätzlich ist eine Befassung der Verwaltungsstrafbehörde sicher gestellt.

Die beiden übrigen Schritte bleiben mit geringfügigen Anpassungen im Wesentlichen erhalten.

Die Änderungen stellen ein Mehr an Information der Beteiligten sicher und bringen eine Verlagerung des Schwergewichtes von der bloßen Bestrafung hin zu den Behörden, die für die Aufträge zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zuständig sind. Die Funktion des Umweltschutzorganes als wichtige Fachkundige des Umweltschutzes bleibt dabei erhalten.

Zu Z. 20

Das „Anhalterecht“ soll als nicht mehr zeitgemäß und für die Praxis nicht relevant entfallen. Die rasante Entwicklung der technischen Möglichkeiten seit der Einführung dieser Bestimmung und deren weite Verbreitung in der Bevölkerung (z.B. Videokameras, digitale Fotoapparate, Handys mit Foto- bzw. Videofunktion) sind ausreichend, um den schädigenden Eingriff und den bzw. die Ausführenden zu dokumentieren und deren Ausforschung zu ermöglichen. Der bisher vorgesehene Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit ist zur Erreichung des vorgesehenen Zwecks nicht mehr unbedingt

erforderlich. Gleichzeitig wird das sich aus der Situation ergebende Konfliktpotential möglichst vermieden oder doch zumindest entschärft.

Zu Z. 12, 21 und 22

Die Änderung betrifft die gendergerechte Formulierung.

Zu Z. 24

Da es in eine ausreichende Anzahl von Umweltschutzorganen gibt, können die – zusätzlichen – Aufgaben eines Umweltschutzorganes für den im bisherigen § 16 genannten Personenkreis entfallen und kann dieser seine „Stammaufgaben“ nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen besser bzw. intensiver wahrnehmen.

Der bisherige § 18a betreffend die Umwandlung der NÖ Umweltschutzanstalt kann entfallen, da diese Umwandlung abgeschlossen ist.

Zu Z. 25

Der die Organe der ehemaligen NÖ Umweltschutzanstalt betreffende Teil der Übergangsbestimmungen konnte entfallen, da die Umwandlung der NÖ Umweltschutzanstalt abgeschlossen ist.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Erwin PRÖLL
Landeshauptmann

Dr. Stephan PERNKOPF
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
H a n n a u e r
elektronisch unterfertigt